

- Ausfertigung -



Amtsgericht Oldenburg

4 C 4471/15 (IV)

Oldenburg, 15.01.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED], 49124 Georgsmarienhütte

Beklagter

[REDACTED]
[REDACTED] 49074 Osnabrück
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Oldenburg am 15.01.2016 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] beschlossen:

Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass sich die Parteien durch Einreichung der Schriftsätze vom 12.1.2016 und 12.1.2016 wie folgt verglichen haben:

- 1.) Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 650,00 €. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
- 2.) Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.
- 3.) Die Zahlung muss bis spätestens zum 15.02.2016 erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE 60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)
BIC: DRESDEFF700 (BLZ.: 70080000)
Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)
Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist zu achten.

Der Streitwert wird in Höhe von 1.106,- Euro

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Oldenburg, 18.01.2016

[REDACTED] Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

